



## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat bei der Gemeinderatsitzung am 19.12.2019 folgendes beschlossen:

TO Punkt 1 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt, Beschlussfassung Auftragsvergabe Leitungsplanung Siedlungsgebiet Vergötschen, in die Tagesordnung aufzunehmen und gleichzeitig vorzuziehen und als Tagesordnungspunkt 14) zu behandeln.

TO Punkt 2 **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen und der geschlossenen Gemeinderatssitzung vom 27. November 2019 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

TO Punkt 4 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die vorliegenden Ausgabenüberschreitungen in der Höhe von gesamt **EUR 284.270,15** zu genehmigen und durch die vorliegenden Einnahmenüberschreitungen in Höhe von **EUR 291.000,60** zu bedecken. Eine detaillierte Aufstellung ist der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung zu entnehmen.

Es ergibt sich somit ein Differenzbetrag in der Höhe von **EUR +6.730,45**.

TO Punkt 5 **Beschluss:**

Der vom Bürgermeister vorgelegte Haushaltsplan für das Jahr 2020 samt mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2021 – 2024 (laut Entwurf vom 19.12.2019) wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion einstimmig genehmigt.

Abweichungen zwischen dem Ansatz im Voranschlag und dem tatsächlichen Ergebnis (Rechnungs-Soll) sind für die Genehmigung der Jahresrechnung ab einem Betrag von **€ 22.000,00** zu erläutern.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, den vom Bürgermeister vorgelegten **Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024** zu genehmigen.



TO Punkt 6 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den vorliegenden Überlassungsvertrag, welcher im Zuge der Neugestaltung des Siedlungsgebietes Vergötschen ausgearbeitet wurde und die einzelnen Besitzverhältnisse regelt, zu genehmigen. Die Gemeinde Kaunertal betreffend wird die unentgeltliche Übernahme des Gst. Nr. 1481, EZ 89, im Ausmaß von 985 m<sup>2</sup>, in das öffentliche Gut der Gemeinde Kaunertal sowie die unentgeltliche Übernahme des neu konfigurierten Gst. Nr. 1549, im Ausmaß von 128 m<sup>2</sup>, in Gemeindebesitz genehmigt. Die Übernahme basiert auf der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) vom 22.10.2019, Zl. 6892C.

TO Punkt 7 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) vom 22.10.2019, Zl. 6892C, zur Erschließung des neu gebildeten Siedlungsgebietes Vergötschen das Gst. 1481 in das öffentliche Gut der Gemeinde Kaunertal zu übernehmen und folgende Änderungen zu genehmigen.

- die Inkamerierung des neu konfigurierten Gst. 1481 (inklusive aller dazugehörigen Teilflächen) im Gesamtausmaß von 985 m<sup>2</sup> und Zuschreibung zum Gst. 1481 – Öffentliches Gut – Straßen und Wege. Die Abschreibung basiert auf der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) vom 22.10.2019, Zl. 6892C und erfolgt aus dem Gst. 1481 – EZ 89 der Eigentümer des Gst. .40 in EZ 340, der Eigentümer des Gst. .42 in EZ 90021 und der Eigentümer der EZ 26 sowie aus den Gst. 352/2, 353, 354, 358 und 1549 – EZ 340 der Irmgard Rauchegger und Miteigentümer.

TO Punkt 8 **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13. November 2019, mit der Planungsnummer 611-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal im Bereich der Grundstücke .39, .40, .41, .42, 1481, 1549, 350/1, 350/2, 352/2, 353, 354, 356 und 358, KG 84106 Kaunertal, durch **vier Wochen hindurch – das ist vom 20. Dezember 2019 bis 17. Jänner 2020** – zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal im Bereich der folgenden Grundstücke vor:

Umwidmung

Grundstück **.39, KG 84106 Kaunertal**



---

rund 115 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **.40, KG 84106 Kaunertal**  
rund 234 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **.41, KG 84106 Kaunertal**  
rund 111 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **.42, KG 84106 Kaunertal**  
rund 72 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **1481, KG 84106 Kaunertal**  
rund 127 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

sowie

rund 127 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 160 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **1549, KG 84106 Kaunertal**  
rund 7 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 110 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 45 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

sowie

rund 7 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Freiland § 41



---

sowie

rund 26 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 45 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **350/1, KG 84106 Kaunertal**  
rund 7 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

weitere Grundstück **350/2, KG 84106 Kaunertal**  
rund 18 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

weitere Grundstück **352/2, KG 84106 Kaunertal**  
rund 418 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

sowie

rund 323 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 167 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 259 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

rund 638 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

rund 418 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **353, KG 84106 Kaunertal**



---

rund 17 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Freiland § 41

sowie

rund 226 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

rund 17 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 691 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **354, KG 84106 Kaunertal**  
rund 392 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 186 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 392 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

weitere Grundstück **356, KG 84106 Kaunertal**  
rund 136 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 175 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **358, KG 84106 Kaunertal**  
rund 518 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 43 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41



sowie

rund 63 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 777 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 43 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 63 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TO Punkt 9 **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH – ausgearbeiteten Entwurf vom 13. Dezember 2019 über die 7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal im nördlichen Bereich des Weilers Vergötschen durch **vier Wochen hindurch – das ist vom 20.12.2020 bis 17.01.2020** – zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Die Erweiterung der Siedlungsgrenze und Festlegung als „maximale Siedlungsgrenze“ im Norden und Nordwesten des Planungsbereiches entlang der Böschungskante und im westlichen Bereich als Siedlungsrand im Gesamtausmaß von rund 2.002 m<sup>2</sup>. Im Rahmen einer Anpassung wird auf einer rund 25 m<sup>2</sup> großen Fläche im Westen des Planungsgebietes in diesem Zuge die Siedlungsgrenze zurückgenommen. Analog dazu wird im selben Ausmaß die „sonstige Fläche“ zurückgenommen bzw. ausgeweitet.
- Aufgrund der im Zuge des Grundteilungskonzeptes erstellten Neueinteilung der Grundparzellen, welche eine sinnvolle Bebauung und ausreichende Erschließung sicherstellt, wird der Stempel für „temporär nicht



bebaubare Bereiche" mit dem Zähler „04" aufgehoben. Für den gegenständlichen Bereich wird der neue bauliche Entwicklungstempel „Z1-W 01-D1" festgelegt und im Gegenzug für den betreffenden Bereich der bisher bestehende bauliche Entwicklungstempel „Z1-M 02-D1" zurückgenommen.

Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TO Punkt 10 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, folgende Anpassungen der Verordnung zur Festsetzung der Waldumlage vorzunehmen.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 19.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

**§ 1**

**Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Kaunertal erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

TO Punkt 11 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt folgende Vereinbarung einstimmig.



## Vereinbarung

*über die Bildung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal*

### Artikel I

- A) *Die Gemeinden Kaunerberg, Kaunertal und Kauns schließen sich zu einem Gemeindeverband im Sinne des § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001.*
- B) *Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. 2008/3. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist darüber hinaus der Abschluss und die Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit dem Land Tirol im Bereich der Abfallwirtschaft.*
- C) *Der Namen des Gemeindeverbandes lautet: „**Recyclingverband Kaunertal**“*
- D) *Der Sitz des Gemeindeverbandes ist das Gemeindeamt Kauns*

### Artikel II

*Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 19.09.1995, Zl. 1b-6691/3-1995, außer Kraft.*

TO Punkt 12 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt folgende Satzung des Recyclingverbandes Kaunertal einstimmig.

## **Satzung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal**

### **§ 1 Organe**

*Die Organe des Gemeindeverbandes sind  
a) die Verbandsversammlung*



b) der Verbandsobmann

## **§ 2** **Verbandsversammlung**

*(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.*

*Gemeinden deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mindestens 20% beträgt können weitere Vertreter (Stellvertreter) in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen weiteren für je weitere 20 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinden sein.*

	% Anteil	Vertreter in der Verbands- versammlung
<i>Kaunertal</i>	63%	3
<i>Kauns</i>	20%	2
<i>Kaunerberg</i>	17%	1

*Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.*

*(2) Der Verbandsversammlung obliegt, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.  
Jedenfalls obliegen ihr:*

- a. die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters*
- b. die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
- c. die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.*
- d. Die Erlassung von Hoheitsakten im Zusammenhang der dem Gemeindeverband übertragenen Aufgaben nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz*



*(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

### **§ 3** **Verbandsobmann**

*(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*

*Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.*

*(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.*

*(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.*

*(4) Dem Verbandsobmann obliegen:*

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung*
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung*
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.*



- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Überprüfungsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

#### **§ 5**

#### **Innere Organisation und Verwaltung**

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.



*(2) Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes von Kauns.*

## **§ 6**

### **Aufwand des Gemeindeverbandes**

*(1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand (Schuldendienst) und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.*

*(2) Der Investitionsaufwand und Schuldendienst umfasst den Aufwand für Errichtung und Erweiterung des Recyclinghofes und anderer Abfallsammeleinrichtungen*

*(3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für den Betrieb des Gemeindeverbandes*

*(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittelrücklage anzulegen. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.*

## **§ 7**

### **Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)**

*(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte (EWG) vorzuschreiben, die wie folgt berechnet werden: Einwohnerzahlen (EW) lt. Registerzählung zum 31.10. des Vorvorjahres in Anlehnung an des Finanzausgleichsgesetz § 10 Abs. 7 FAG 2017 multipliziert mit dem Faktor 1,3 (Gewerbezuschlag) zuzüglich dem 200 Teil der Nächtigungen (N) des der Abrechnung vorangegangenen Kalenderjahres.*

$$EWG = EW \times 1,3 + N/200$$

	<i>EW lt. Registerzählung 2017</i>	<i>Nächtigungen 2018</i>	<i>Einwohnergleichwert</i>	<i>% Anteil</i>
<i>Kaunertal</i>	<i>597</i>	<i>308 558</i>	<i>2318,9</i>	<i>63%</i>
<i>Kauns</i>	<i>503</i>	<i>17 748</i>	<i>742,6</i>	<i>20%</i>



Kauner- berg	435	15 899	645,0	17%
-----------------	-----	--------	-------	-----

(2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach dem Verhältnis der Einnahmen aus der Müllgebühr (Grundgebühr und weitere Gebühr) der Mitgliedsgemeinden vorzuschreiben (Quelle Vorschreibung – Liste Vorschreibung nach Mehrwertsteuer und Tarif). Wenn die Einheitlichkeit der Abfallgebührenordnungen innerhalb der Mitgliedsgemeinden im Abrechnungsjahr nicht gewährleistet war, erfolgt die Abrechnung nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte wie unter § 7 Aufbringung der Mittel Abs. 1 angeführt.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses

unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

### **§ 9**

#### **Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des

Beitrittes Beiträge nach § 7 Abs 2 Aufbringung der Mittel zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nach § 7 Aufbringung der Mittel Abs. 1 nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf

---

*Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.*

### **§ 10**

#### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

*Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 Aufbringung der Mittel Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.*

### **§ 11**

#### **Haftung**

*(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*

*(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 7 Aufbringung der Mittel Abs. 1 dieser Satzung.*

### **§ 12**

#### **Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

*Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler*

*Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.*

### **§ 13**

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

*Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.*

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-treten**

*Diese Satzung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.*



TO Punkt 13 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den vorliegenden Zuschuss für den Pensionistenverband Kaunertal für das Jahr 2020 in der Höhe von EUR 450,00 zu genehmigen. Die Auszahlung erfolgt im Jänner 2020.

TO Punkt 14 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, vorliegendes Angebot zur Planungsphase der Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- sowie der Wasserversorgungsanlage und des Straßenbaues im Siedlungsgebiet Vergötschen vom Ingenieurbüro Walch & Plangger, erstellt am 18.12.2019, zu genehmigen.

Kaunertal, am 20.12.2019

Der Bürgermeister:

Josef Raich e.h.

<b>angeschlagen am: 20.12.2019</b>
<b>abgenommen am: 07.01.2020</b>